



Maßnahmenplan

für das FFH- Gebiet

„Schrumbbachsrain und Kalkrain bei Giflitz“

Gültigkeit: ab 2011

FFH- Gebiet:	Schrumbbachsrain und Kalkrain bei Giflitz
Betreuungsforstamt:	Vöhl
Kreis:	Waldeck - Frankenberg
Stadt/ Gemeinde:	Edertal
Gemarkung:	Giflitz
Größe:	17,2 ha
NATURA 2000-Nummer:	4820 - 308

NSG:	Kalkrain bei Giflitz
Verordnung des NSG :	30.10.1985
StAnz. für das Land Hessen:	46/1985 S. 2056
Pflegeplanersteller:	Klaus Monsees, Forstamt Vöhl
Datum der Erstellung:	14. Februar 2011

1. Einführung	
1.1 Allgemeines.....	1
1.2 Lage und Übersichtskarte.....	2
1.3 Kurzinformationen.....	3
2. Gebietsbeschreibung.....	4
2.1 Allgemeine Gebietsinformationen.....	4
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten.....	4
2.3 Entstehung, aktuelle und frühere Landnutzungsformen.....	4
2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung.....	5
2.5 Bedeutung des Gebietes.....	6
3. Leitbilder und Erhaltungsziele.....	7
3.1 Andere rechtliche Verpflichtungen.....	8
3.2 Wertstufen nach FFH-Richtlinie.....	9
4. Beeinträchtigungen und Störungen.....	10
4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Anhang I).....	10
4.2 Sonstige Arten und Biotope.....	10
5. Maßnahmenbeschreibung.....	11
5.1 Erhaltungsmaßnahmen.....	12
5.2 Entwicklungsmaßnahmen.....	14
5.3 Sonstige Maßnahmen	14
6. Report aus dem Planungsjournal.....	15
7. Maßnahmenkarte.....	16
8. Biotoptypenkarte.....	17
9. Luftbild und Abgrenzungskarte.....	18
10. Literaturverzeichnis.....	19
11. Fotodokumentation.....	23
12. NSG Verordnung.....	26

1. Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH – Gebiet „Schrummbachsrain und Kalkrain bei Giflitz“ weist schutzwürdige Lebensräume mit Pflanzen- und Tierarten auf, die in ihrer Besonderheit einen Teil des Europäischen Naturerbes darstellen.

Um den Erhalt zu sichern, wurde das Gebiet im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 als Flora – Fauna- Habitat- Gebiet Nr. 4820 - 308 an die Kommission der Europäischen Union gemeldet und mit Verordnung vom 16.1. 2008 formal mit Gebietsschutz belegt. (GVBL I Nr. 4, S. 30)

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes, europaweites Netz von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Durch ihren Schutz soll die biologische Vielfalt erhalten, Verschlechterungen vermieden und über die Pflege und Entwicklung bestimmte Lebensräume und bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

In der EU sind 218 verschiedenen Lebensraumtypen als schützenswert eingestuft, davon kommen 91 in Deutschland vor, von diesen alleine 48 in Hessen. 10 davon sind reine Wald-Lebensraumtypen.

21 % der hessischen Landesfläche befindet sich in der Natura – 2000 – Gebietssicherung.

Die EU – Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Gebietsmanagement aufgebaut, das aus der Grunddatenerhebung, der Gebietssicherung und diesem mittelfristigen Maßnahmenplan besteht.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Schrammbachsrain und Kalkrain bei Gifflitz“ ist 17,2 ha groß und liegt südwestlich von Gifflitz.



1.3 Kurzinformation FFH - Gebiet „Schrummbachsrain und Kalkrain bei Giflitz“

Landkreis	Waldeck - Frankenberg
Gemeinde Gemarkung	Edertal Giflitz
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde Forstamt Vöhl
Naturraum	D46 Westhessisches Bergland
Höhe über NN	220 – 285 m
Geologie	Tonschiefer (Schrummbachsrain) Zechstein (Kalkrain)
Klima	Mittlerer Jahresniederschlag 525 mm Mittlere Jahresdurchschnittstemperatur 8,5 ° C
Gesamtgröße	17,2 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet „Kalkrain bei Giflitz“ ausgewiesen seit 1985 Naturdenkmal „Schrummbachsrain“ seit 1985
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH – Richtlinie	5130 Wacholderformationen auf Kalk- Halbtrockenrasen 1,32 ha Erhaltungszustand B 6110 Lückige Kalk – Pionierrasen 0,13 ha Erhaltungszustand A 8150 Silikatschutthalden 0,10 ha Erhaltungszustand B 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 0,06 ha Erhaltungszustand B 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation 0,08 ha Erhaltungszustand A 0,14 ha Erhaltungszustand B
FFH – Anhang II – Arten	---
FFH – Anhang IV – Arten	Zauneidechse
Arten der Vogelschutzrichtlinie	---

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Zwei Kalkmagerrasenkomplexe im Wesetal mit herausragender Vegetationsausstattung. Seine Schutzwürdigkeit verdankt das Gebiet vor allem den vorkommenden Kalk- und Silikat – Magerrasen und -Pioniergesellschaften mit fünf in Hessen stark gefährdeten Pflanzen- sowie vier stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Flechtenarten.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH – Gebiet liegt in der Gemeinde Edertal im westlichen Teil der Gemarkung Gifflitz im Landkreis Waldeck – Frankenberg.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Zuständig für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Forstamt Vöhl.

2.3 Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen

Bei dem Gebietsteil Kalkrain handelt es sich um eine alte Huteweide. Magerrasen sind Relikte traditioneller, historischer Kulturlandschaft. Entstanden durch Übernutzung in Form von Waldrodung, jahrhundertelanger Mahd und vor allem Beweidung, waren sie auf den flachgründigen Hängen der Mittelgebirge ehemals weit verbreitet. Wärmeliebende, trockenresistente und weidefeste Pflanzen kennzeichnen die spezielle Vegetation dieser sog. Magertriften (Trift = Weide).

Beweidet wurde das Gebiet bis in die 1950er Jahre mit Schafen und Schweinen. Danach lag die Fläche mehrere Jahrzehnte brach.

1985 wurde ein Teil des heutigen FFH – Gebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Seit 1988 werden die Flächen mit Schafen beweidet.

Im Gebiet befinden sich einige kleine und größere Steinbrüche, in denen der hier anstehende sog. Schaumkalk zur Gewinnung von Baumaterial oder Brandkalk abgebaut wurde.

Der Schiefersteinbruch am Schrummbachsrain war bis in die 1970er Jahre in Betrieb.

1985 wurde eine Teilfläche als Naturdenkmal ausgewiesen.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hessischer Biotopkartierung

Biotoptypen:

Code 01.220 Nadelwälder
02.100 Gehölze trockener bis frischer StO
02.300 Gebietsfremde Gehölze
06.110 Grünland frischer StO, extensiv genutzt
06.120 Grünland frischer StO, intensiv genutzt
06.300 Übrige Grünlandbestände
06.520 Magerrasen basenreicher StO
06.530 Magerrasen saurer StO
09.200 Ausdauernde Ruderalfluren
10.100 Felsfluren
10.200 Block- und Schutthalden
10.300 Therophytenfluren
11.120 Äcker mittlerer StO

Kontaktbiotope:

Code 01.220 Nadelwälder
02.100 Gehölze trockener bis frischer StO
02.200 Gehölze feuchter bis nasser StO
06.120 Grünland frischer StO, intensiv genutzt
11.140 Intensiväcker
14.100 Siedlungsfläche
14.500 Verkehrsflächen
99.101 Vegetationsfreie Fläche

2.5 Bedeutung des Gebietes

Die durch intensive Landnutzung, vor allem Beweidung, entstandenen Magerrasen sind für den Naturschutz heute von besonderem Wert, der durch den hohen Artenreichtum und das Vorkommen vieler spezialisierter und gefährdeter Arten gegeben ist. Diese haben ihren Verbreitungsschwerpunkt oft in südlicheren oder kontinentaleren Regionen.

Zudem haben in den Magerrasen Arten Zuflucht gefunden, die in der heutigen intensiv genutzten Agrarlandschaft keine geeigneten Lebensräume mehr vorfinden.

Magerrasen dienen damit und darüber hinaus als ökologische Stabilisierungs-, Puffer- und Ausgleichsflächen im ansonsten intensiv bewirtschafteten, bewohnten und industrialisierten Umland.

Im FFH – Gebiet „Schrummbachsrain und Kalkrain bei Giflitz“ kommen einerseits Kalkpionier - und andererseits Silikatpioniergesellschaften in Form von fünf Natura – 2000-Lebensraumtypen vor. Das Gebiet beherbergt sieben Pflanzenarten der „Roten Liste Hessen“ und vier vom Aussterben bedrohte bzw. gefährdete Flechtenarten, dazu drei Orchideenarten. Bekannt ist das Gebiet seit den 1980er Jahren durch das Vorkommen der Sand – Strohblume, des Fransenziäns und durch seinen Reichtum an Rosenarten. Die Kleinblütige Rose hat hier ihr bestes Vorkommen im Landkreis.

Ausdrücklich erwähnt werden muß, daß Magerrasen als wesentliches Element bäuerlicher Kulturlandschaft einen hohen kulturhistorischen Wert haben!

Ab 1850 mit Aufgabe der Dreifelder – Wirtschaft wurden die sog. Allmende – Weiden aufgeteilt, die Wanderschäfferei erfuhr eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung durch billige Wollimporte aus Australien. Der heutige Schafbestand beträgt in der Bundesrepublik weniger als 10 % des Bestandes aus jener Zeit, der Rückgang der beweideten Magerrasen parallel dazu bis zu 90 %.

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

(für Lebensräume von besonderem Interesse – FFH – Anhang I)

5130 Wacholderformationen auf Kalkheiden und -rasen

Leitbild: Die Magerrasen werden regelmäßig beweidet und weisen einen hohen Artenreichtum an typischen Pflanzen auf, insbesondere Orchideen und Enziane, Gehölzanteil max. 15% Deckungsgrad

Ziel: Erhalt des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6110 Lückige Kalk – Pionierrrasen

Leitbild: Offene, lückige Vegetation auf trockenwarmen Felskuppen
Extremstandort und damit **prioritärer** Lebensraum

Ziel: Erhaltung exponierter, unbeschatteter Standorte
Gewährleistung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
Beibehaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Nährstoffhaushaltes
Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung auf Sekundärstandorten

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

Leitbild: Natürliche, hängige, waldfreie Schutt- und Blockhalden aus Silikategestein an größtenteils feinerdefreien Standorten. Oft reich an Farnen, Moosen und Flechten.

Ziel: Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
Erhaltung offener, besonnener Standorte

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Leitbild: Natürlich waldfreie Silikatfelsen und Felsspalten mit charakteristischer Vegetation

Ziel: Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
Erhalt der Störungsarmut

8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation

Leitbild: Silikatfelskuppen mit wenigen höheren Pflanzen, aber reichen Beständen an Moosen und Flechten

Ziel: Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
Erhalt einer gebietstypischen Dynamik auf Primärstandorten
Erhalt der Nährstoffarmut und auf Sekundärstandorten einer bestands-
erhaltenden Bewirtschaftung

3.1 Andere rechtliche Verpflichtungen

Für das Teilgebiet des „Kalkrain“ mit 6,4 ha gilt die NSG – Verordnung von 1985

3.2 Wertstufen nach FFH – Richtlinie

EU – Code	Bezeichnung des Lebensraumes	Wertstufe Ist	Wertstufe Soll 2010	Wertstufe Soll 2020	Fläche ha
5130	Wacholderformationen auf Kalkheiden	B	B	B	1,32
6110	Lückige Kalk – Pionierrasen	A	A	A	0,13
8150	Silikatschutthalden	B	B	B	0,10
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	B	B	B	0,06
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	A B	A B	A B	0,08 0,14
					1,83

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (FFH – Anhang I)

EU – Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigung und Störung
5130	Wacholderformationen auf Kalkrasen	Verbuschung durch zuviel Wacholder Verbuschung durch Unternutzung
6110	Lückige Kalk – Pionierrasen	Beschattung des Unterhanges Verbuschung Einwandern von Ruderalarten
8150	Silikatschutthalden	Beschattung durch Verbuschung
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Beschattung durch Verbuschung
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	Beschattung durch Verbuschung Trampelpfad durch die Fläche

4.2 Sonstige Arten und Biotope

In den Lebensraumtypen wurden im Rahmen der Grunddatenerfassung 2005 insgesamt 133 Höhere Pflanzenarten, 29 Flechtenarten, 24 Moosarten, 27 Tagfalterarten und 10 Heuschreckenarten nachgewiesen. In Untersuchungen von B. Hannover 81 Spinnenarten, 20 Käferarten und 95 Schmetterlingsarten, davon 30 Tagfalterarten.

Die NSG – Verordnung von 1985 belegt das Teilgebiet Kalkrain mit einem **Betretungsverbot**.

5. Maßnahmenbeschreibung

Nach Art. 1 der FFH – Richtlinie sind Erhaltungsmaßnahmen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Population wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem **günstigen** Erhaltungszustand zu **erhalten** oder diesen **wiederherzustellen**.

Grundsätzlich sollen alle Lebensraumtypen und Arten in der Wertstufe B (guter Erhaltungszustand) ausgeprägt sein.

Erhaltungsmaßnahmen sind somit:

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung eines Lebensraumes oder einer Art in den Wertstufen A und B führen oder zur Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind **verpflichtend**.

Entwicklungsmaßnahmen sind somit:

1. Maßnahmen, die zur Entwicklung von einer Wertstufe B zur Wertstufe A eines Lebensraumes oder einer Art führen.
2. Maßnahmen, die zur Umwandlung von „Nicht – LRT – Flächen“ zu zusätzlichen LRT – Flächen oder Habitaten von Anhangsarten führen. Diese Maßnahmen sind **optional**.

Entsprechend dieser Definitionen werden für die Lebensraumtypen, Arten und Biotope Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Sonstige Maßnahmen:

Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen.

Zu den einzelnen Maßnahmen ist ein Kartenausschnitt mit NATUREG erstellt. Kartengrundlage ist die amtliche Liegenschaftskarte, die topographische Karte und ein digitales Orthophoto. Aufgrund der technischen Bedingungen ist es nicht immer möglich, die Grenzen einer Maßnahme in Bezug auf die tatsächlichen, örtlichen Gegebenheiten genau darzustellen.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Wacholderformationen auf Kalkrasen LRT 5130

Vorrangiges Erhaltungsziel ist der Schutz gegen fortschreitende Verbuschung . Diese Verbuschung ist ein normaler Vorgang in der Natur. Die sog. Sukzessionsstadien führen mittel- bis langfristig zu stabilen Waldbeständen. Halbtrockenrasen in unseren Naturräumen sind, wie schon eingangs erwähnt, durch intensive Beweidung entstanden, bis hin zur Übernutzung der Vegetation, sind also reine „Kulturbiotope“.

Eine Beibehaltung der bisherigen extensiven **Beweidung** ist bei diesem LRT also zwingend notwendig.

Eine erste Beweidung Anfang bis Mitte Juni, eine zweite ev. Anfang Oktober (in nassen Jahren). So wird nach der Orchideenblüte, und vor und nach der Enzianblüte in die Flächen eingegriffen. Zeitgleich muß, wie bisher, eine weitere **Entbuschung** von Hand erfolgen.

Eine Beweidung mit Schafen allein ist mittelfristig nicht ausreichend, nur Ziegen sind in der Lage, die Gehölzaustriebe, die nach der Handentbuschung massiv aufkommen, abzufressen!

Das FA Vöhl steht in Verhandlungen mit einem professionellen Ziegenhalter, um eine Nachbeweidung zur Gehölzreduzierung durchführen zu lassen.

Halbtrockenrasen sind stickstofflimitiert, d.h. langfristig nur durch ständigen Nährstoffentzug, Mahd und Beweidung zu erhalten. Mahd scheidet hier auf Grund der Hanglage aus.

Noch in den 50er Jahren wurden die Nachtpferche der Schafherden unter den Landwirten versteigert, um den wertvollen Dünger des Kotes auf die Ackerflächen zu bekommen. Ca. 2/3 des Kotes wird nachts im Pferch ausgeschieden, also nicht auf der beweideten Fläche! Dieses trug historisch gesehen wesentlich zur Entstehung von Trockenrasen bei.

Die Nachtpferchung der Schafherde auf den oberen Grünlandflächen wäre optimal.

Das bei der Entbuschung von Hand anfallende Material kann auf der Fläche verbrannt werden, allerdings auf ständig denselben Stellen, vorzugsweise in frischeren Bereichen. Auf Brennstellen glüht der Boden vollkommen aus, mit den bekannten Folgen für Flora und Fauna.

Die zuständige Straßenmeisterei soll gebeten werden, die Böschung bis an den Gehölzrand abzumähen.(Lübcke)

Lückige Kalk – Pionierrasen LRT 6110

Auch hier ist die Aufmerksamkeit auf kontinuierliche **Entbuschung** zu legen. Der südliche Gehölzsaum an der Straße muß zurückgenommen werden, um zunehmende Beschattung zu verhindern.

Klassischerweise entstehen durch die **Beweidung** ständig neue Störstellen zur weiteren Ansiedelung der Pionierrasenflora, ebenfalls trägt die hier angewandte Wanderschäferei zu Verbreitung und Austausch von Diasporen über ähnliche Biotope bei.

Silikatschutthalden LRT 8150

Dieser LRT hat sich auf den Randbereichen der Schuttflächen des ehemaligen Steinbruchs im Schrummbachsrain entwickelt. Die Aufmerksamkeit muß hier ggf auf **Entbuschung** liegen, um Beschattung zu verhindern.

Bedingt durch die extremen Standortbedingungen und ihre daraus resultierende Konkurrenzarmut stellen die Silikatschutthalden oft Refugien für hochspezialisierte, seltene und gefährdete Arten dar.

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation LRT 8220

Dieser LRT ist an der Felswand im Schrummbachsrain ausgebildet. Die Farnart Mauerraute, die seinerzeit zum Vorschlag als Naturdenkmal führte, konnte bei der Grunddatenerfassung nicht aufgefunden werden. Sie wurde wahrscheinlich vor 1979 bei der Nutzung als Steinbruch vernichtet.

Natürlich entstandene und anthropogen unbeeinflusste Silikatfels – Gesellschaften zeichnen sich durch extrem geringe Dynamik aus.

Die Aufmerksamkeit sollte auf die Ausbreitung der Eschen und anderer Gehölze liegen, die durch **Beschattung** zu Veränderungen führen können.

Silikatfelsen mit Pioniervegetation LRT 8230

Dieser LRT ist eng verzahnt mit dem vorhergehend beschriebenen. Er beherbergt mehrere Arten der Roten Liste Hessen, darunter mehrere Flechtenarten. Erhaltungsmaßnahme ist auch hier **Entbuschung**, ggf. in großen Zeitabständen. Durch den wertvollsten Teil des LRT führt ein Trampelpfad, über die „Verlegung“ dieses Pfades oder andere Maßnahmen dazu muß nachgedacht werden.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Die **Silikatschutthalden LRT 8150** und die **Silikatfelsen LRT 8220** und **8230** unterliegen natürlicherweise keiner wesentlichen Dynamik und damit kaum Entwicklung.

Der Wert der etwa 8 ha großen leicht südwestgeneigten 95jährigen **Kiefernfläche** liegt in ihrer Ungestörtheit!

Mittel- bis langfristig kann durch Auszug von Kiefern möglichst im Zentrum der Fläche die weitere Entwicklung zur natürlichen Waldgesellschaft des Hainsimsen - Buchenwaldes mit Traubeneiche gefördert werden. Buchen, Hainbuchen und Eichen sind noch mit ca. 10% der Bestockung vorhanden.

5.3 Sonstige Maßnahmen

Auch außerhalb der LRT Bereiche findet im Teilgebiet Kalkrain weiterhin eine Schafbeweidung statt. Weiterhin wird nach Bedarf eine Entbuschung durchgeführt. Für den **LRT 5130 Wacholderformationen** kann in den angrenzenden Bereichen eine weitergehende Entbuschung mit Beweidung eine Flächenausdehnung bedeuten, zwischen der westlichen und der östlichen Fläche wird für den Schäfer eine Durchzugsmöglichkeit geschaffen. Von weiter ausgedehnter Beweidung profitiert auch der **LRT 6110 Kalkpionierrasen**. Zur Zeit fehlt es an Beweidungskapazität. Die Ausdehnung soll daher ev. innerhalb der nächsten 5 Jahre erfolgen.

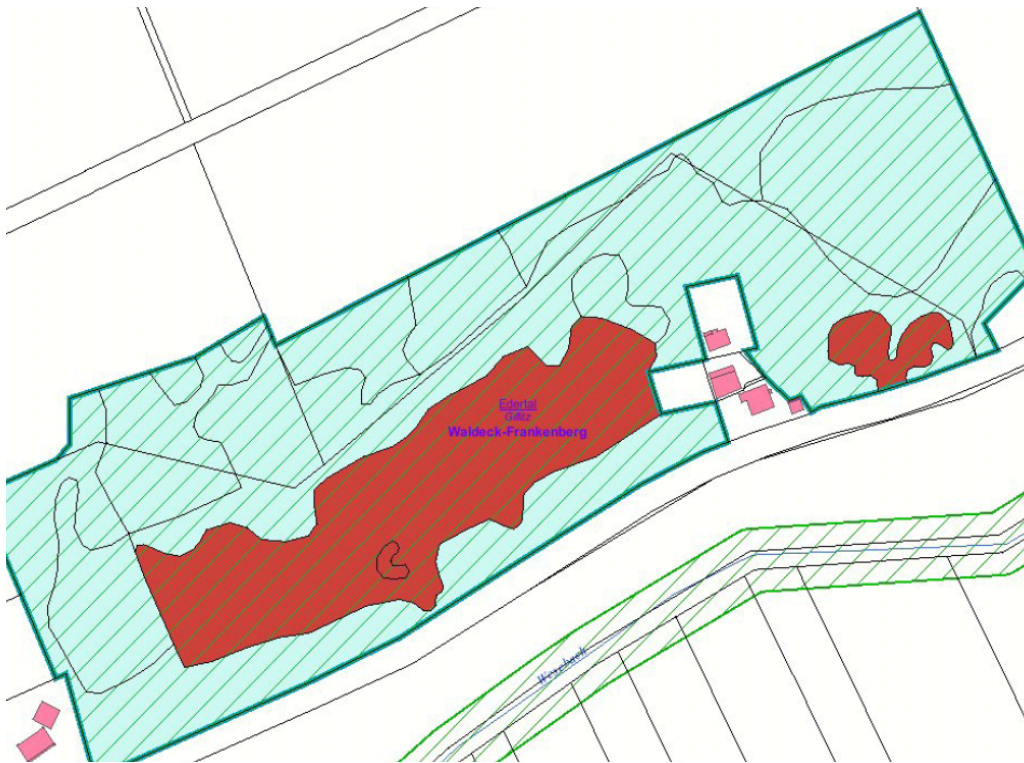
Das oberhalb der südlichen Weide im Schrummbachsrain gelegene Baustofflager ist optisch nicht passend für ein FFH – Gebiet, es ist aber nach eigener Beobachtung Lebensraum für Zauneidechse und damit wahrscheinlich auch für die Schlingnatter (Flurstück 46/43, Auf der Heide – Maßnahme ist im Kartenkapitel nicht dargestellt). Durch Gespräch mit den Betroffenen wird ein “Rückbau“ angestrebt.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maß- nahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund- maßnahme	jährl. Periodizität
1726	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03 .	Offenhalten der Fläche, Wiederherstellen der hist. Nutzungsart, Erhalt des LRT	2	ja	1
1728	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Freihalten der Flächen, Verhindern der Sukzession	2	ja	3
1739	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Freihalten der LRT 8150, 8220, 8230 von Beschattung	2	ja	5
1740	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Maßnahme dient der Akzeptanz des FFH-Gebiets vor Ort und soll die Bevölkerung über das Arteninventar des Schutzgebiets informieren.	6	ja	1
3535	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Pflege von Halbtrockenrasen und Gebüsch- komplexen.	6	ja	3
3536	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03 .	Pflege von Halbtrockenrasen und Gebüsch- komplexen.	6	ja	1
3659	Artenschutzmaßnah- men "Reptilien"	11.03.	Verbesserung des Lebensraumes für Zauneidechse und evtl. Schlingnatter	6	nein	
3660	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03 .	Entwicklung zum LRT 9110 (Hainsimsen- Buchenwald)	5	nein	

Erhaltungsmaßnahmen

(Flächen mit belegten Maßnahmen, sind rot markiert)



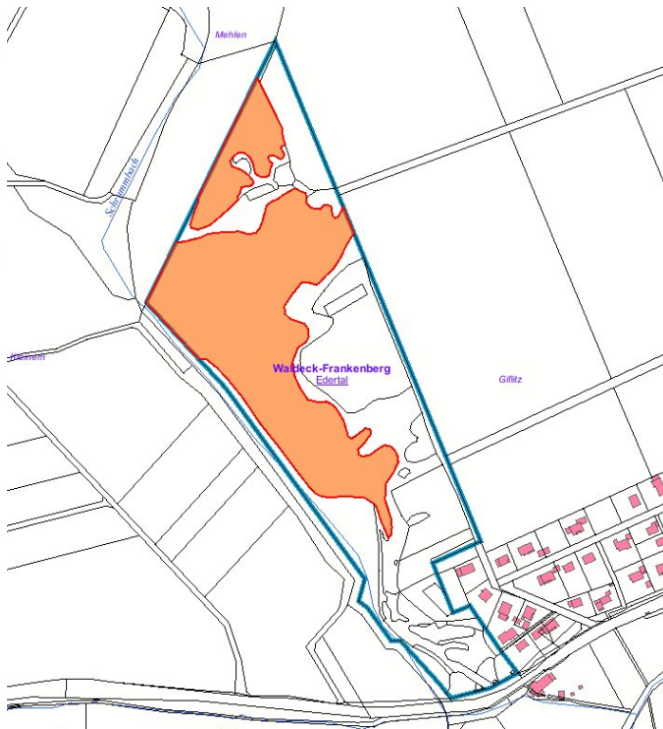
Beweiden und Entbuschen 1,45 ha



Entbuschen bei Bedarf 0,37 ha

Entwicklungsmaßnahmen

(Flächen mit belegten Maßnahmen, sind orange markiert)



Entnahme von Kiefern

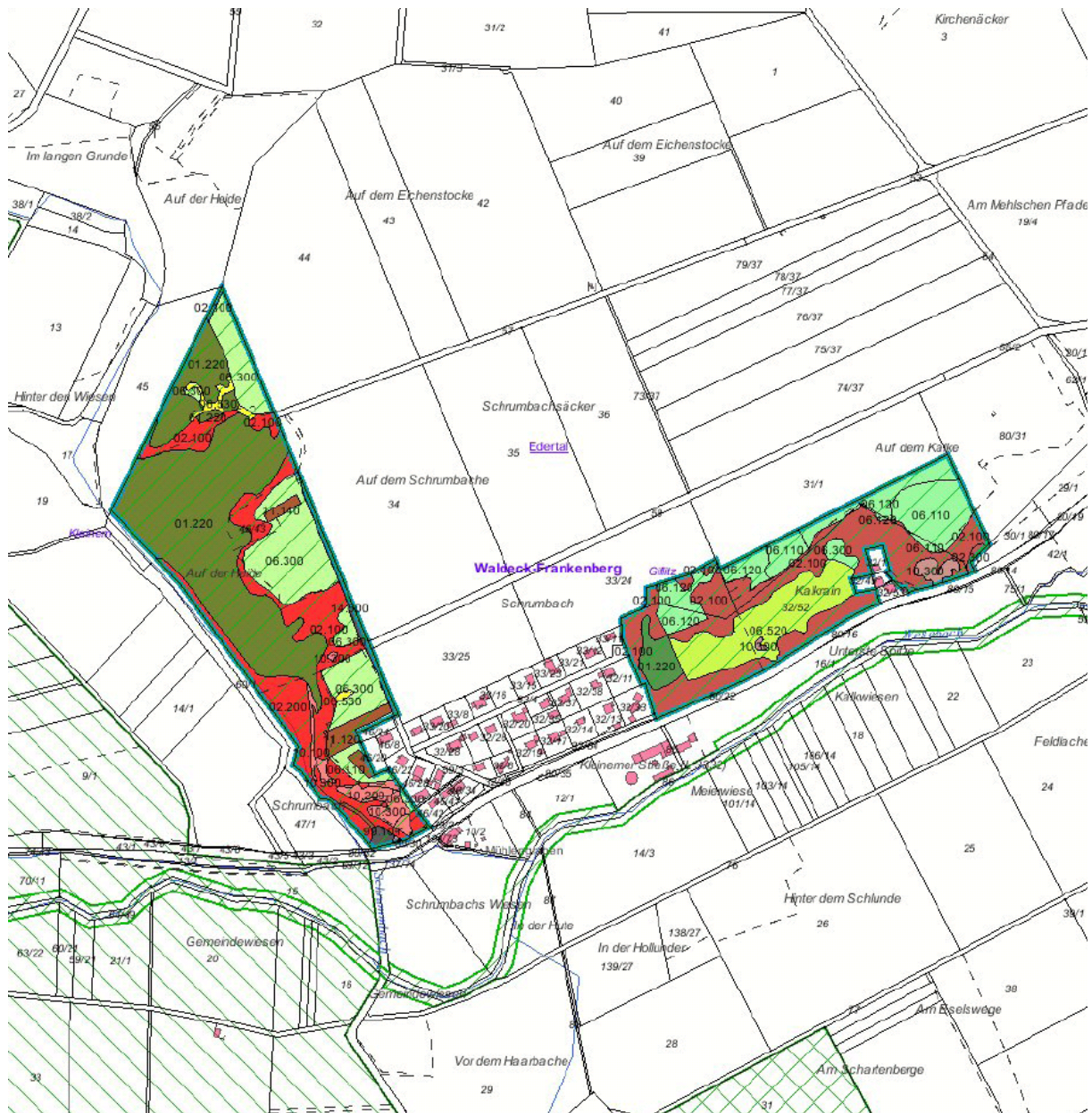
Sonstige Maßnahmen

(Flächen mit belegten Maßnahmen, sind orange markiert)

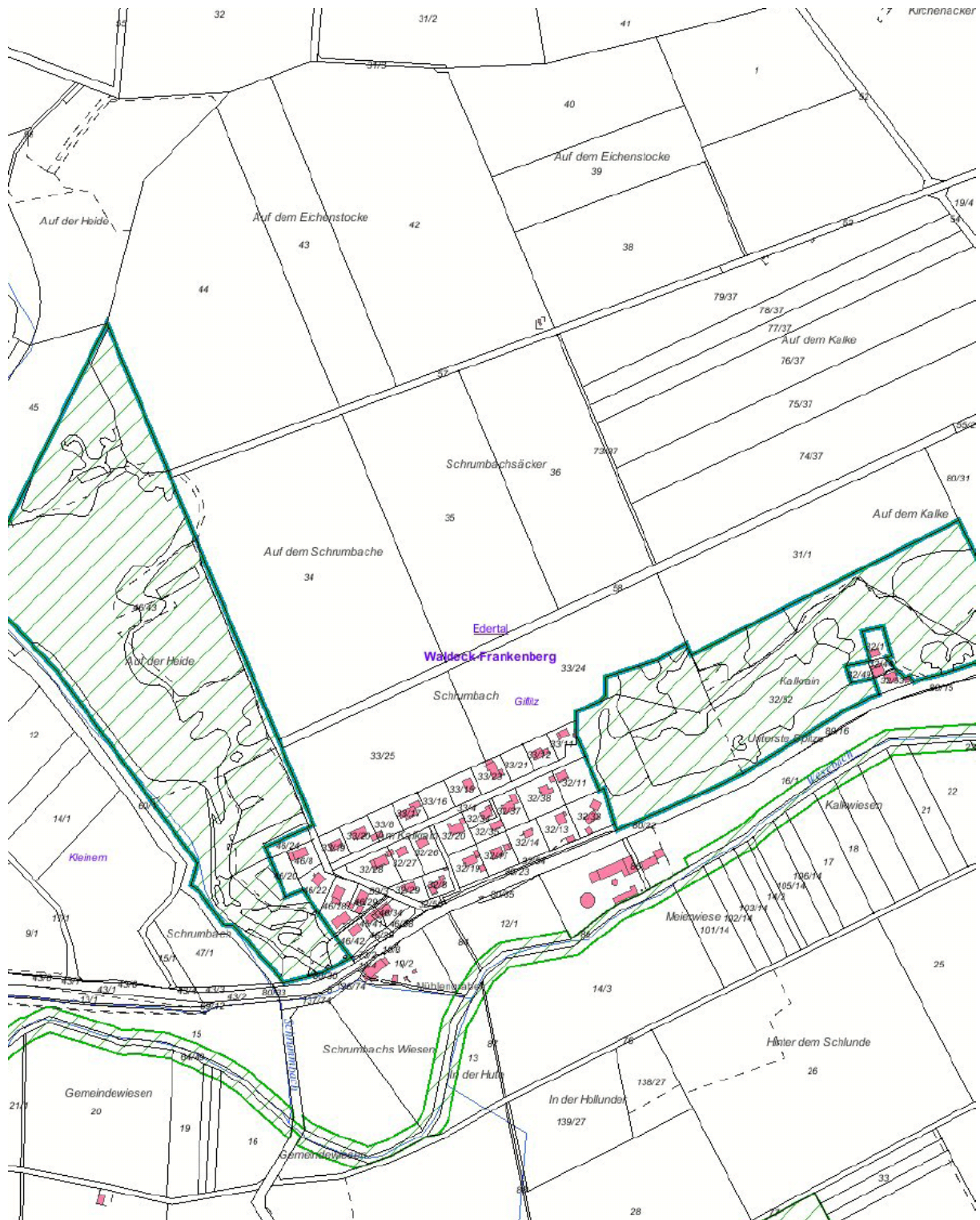


Beweiden und Entbuschen 3,75 ha

8. Biotoptypenkarte



Abgrenzungskarte



9. Luftbild



11. Literaturverzeichnis

Biotoptypen

Richard Pott, Ulmer Verlag 1996

Praktische Landschaftspflege

Jedicke Ulmer Verlag 1996

Praktischer Umwelt- und Naturschutz

Wolf – Eberhard Barth

Parey Verlag 1987

Dünen, Heiden, Felsen und andere Trockenbiotope

Hutter, Verlag Weitbrecht 1994

Ackerland und Siedlungen

Hutter, Verlag Weitbrecht 1999

Extensive Grünlandnutzung

Nitsche

Neumann Verlag 1994

Forstliche Standortsaufnahme

Landwirtschaftsverlag Münster

Naturschutz im Land Sachsen – Anhalt

Die Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie

39. Jahrgang, Sonderheft 2002

Naturschutz in Sachsen – Anhalt

Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie

Landesamt für Umweltschutz 2001

Natura 2000 – Lebensraum für Mensch und Tier

Leitfaden zur Umsetzung

Deutscher Verband für Landschaftspflege 2007

Alternative Konzepte des Naturschutzes für extensiv genutzte Kulturlandschaften

Klein, Riecken, Schröder

Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz, Heft 54

Naturschutz in der Kulturlandschaft

Schutz und Pflege von Lebensräumen

Wegener, Verlag Fischer 1998

Naturschutz in der Agrarlandschaft

Flade, Plachter 2003

Quelle & Meyer Verlag

Kulturgrasland
Ökosysteme Mitteleuropas
Dierschke, Briemle 2002
Ulmer Verlag

Ziegen als Landschaftspfleger
Akademie-Bericht Nr. 4 des NZH, Wetzlar 2004

Farbatlas geschützte und gefährdete Pflanzen
Baumann, Müller
Verlag Ulmer 1992

Orchideen in Hessen
ONB Hessen 1983

Orchideen Europas
Mosaik Verlag 1996

Was blüht denn da?
Aichele, Verlag Kosmos 1976

Unsere Gräser
Aichele, Schwegler 1998
Kosmos Verlag

Kosmos – Naturführer Blütenpflanzen
Gibbons, Brough
Kosmos-Verlag 1993

Moose, Farne und Flechten
Marbach, Kainz
BLV – Naturführer 2000

Pflanzen Europas
Godet Pflanzenführer
Arboris – Verlag 1991

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000
Handbuch zur Umsetzung der FFH – Richtlinie
Bundesamt für Naturschutz 1998

Kalkmagerrasen, Erhalt und Pflege
Schriftenreihe des Landwirtschaftsministeriums
Baden – Württemberg 2007

Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie Management der Natura – 2000 –
Gebiete, Umsetzung der FFH – Richtlinie in Hessen
HMULV V12.1 1275 vom 18. März 2005

Zur Gegenwart und Zukunft der nordhessischen Halbtrockenrasen
Horst Koenies
Naturschutz in Nordhessen 10/1988

Ökologische und ökonomische Probleme der Grünlandextensivierung
Ulrich Hampicke
Naturschutz in Nordhessen 11/1990

Schafe in der Landschaftspflege
Schriftenreihe des Landwirtschaftsministerium Baden – Würtemberg 2007

Ziegen in der Landschaftspflege
Schriftenreihe des Landwirtschaftsministerium Baden – Würtemberg 2006

Naturschutzgebiete in Hessen Bd. 4
Landkreis Waldeck – Frankenberg
Lübcke, Frede 2007
Cognitio – Verlag

Entwicklung der Schäferei in Hessen und Aspekte der Beweidung
Wilke 1996
Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 1

Biotop pflegen mit Schafen
AID 1988

Landschaftspflege mit Schafen
LÖLF NRW
Merkblatt zum Biotop- und Artenschutz Nr. 47

Naturschutz und Landschaftspflege mit Schafen in Hessen
Nitsche 1988
Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 10 /1988

Pflegeprämien für die Kalkmagerrasenpflege mit Schafen
Rahmann 1997
Jahrbuch Naturschutz in Hessen 2, 1997

Erhaltung großflächiger Kalkmagerrasen und magerer Wirtschaftswiesen auf der
Schwäbischen Alb
Beinlich, Hampicke, Plachter, Tampe 1997
BfN - Schriftenreihe 54

Offenhaltung von Grünland in Mittelgebirgen
Völkl 1997
BfN – Schriftenreihe 54

Wieviel Düngung verträgt ein artenreicher Kalkmagerrasen?
Dr. Gottfried Briemle 2009
Landwirtschaftliches Zentrum Baden – Würtemberg

Grunddatenerfassung FFH – Gebiet „Schrummbachsrain und Kalkrain bei Giflitz“
Planungsbüro AVENA 2005

Pflegeplan NSG „Kalkrain“
Planungsbüro Geoplanta 1988

Landschaftspflege mit Schafen
Groos 1996
Jahrbuch Naturschutz in Hessen 1/1996

Praktische Umsetzung von Naturschutzvorgaben bei Schafbeweidungen
Nitsche 1996
Jahrbuch Naturschutz in Hessen 1/1996

Magerrasen und ihre Beweidung im Schlüchterner Raum
Fiselius 1996
Jahrbuch Naturschutz in Hessen 1/1996

Effizienzkontrollen bei Pflegemaßnahmen
Bauschmann, Neugirg, Pitzke – Widdig
NZH 2002

11. Fotodokumentation



Zechsteinabbruch



Gehölzstreifen an der Landesstraße



Blick nach Westen



Durch vollen Lichteinfall abgestorbene Weißdorne



Fransenezian



Sandstrohlume



12. NSG-Verordnung

stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und Förderung einer naturnahen Dauerbestockung dienen mit der in § 3 Nr. 10 genannten Einschränkung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 14. März 1969 (Amtl. Kreisbl. Waldeck vom 19. März 1969) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1985 S. 2055

998

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkrain bei Gifflitz“ vom 30. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Kalkrain westlich von Gifflitz wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Kalkrain bei Gifflitz“ besteht aus einem Kalktrockenhang in der Gemarkung Gifflitz, der Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 6,40 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 250 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den ausgeprägten Kalktrockenhang mit seiner für den Artenschutz bedeutsamen Fauna und Flora zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, Fahrzeuge zu parken, zu reiten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

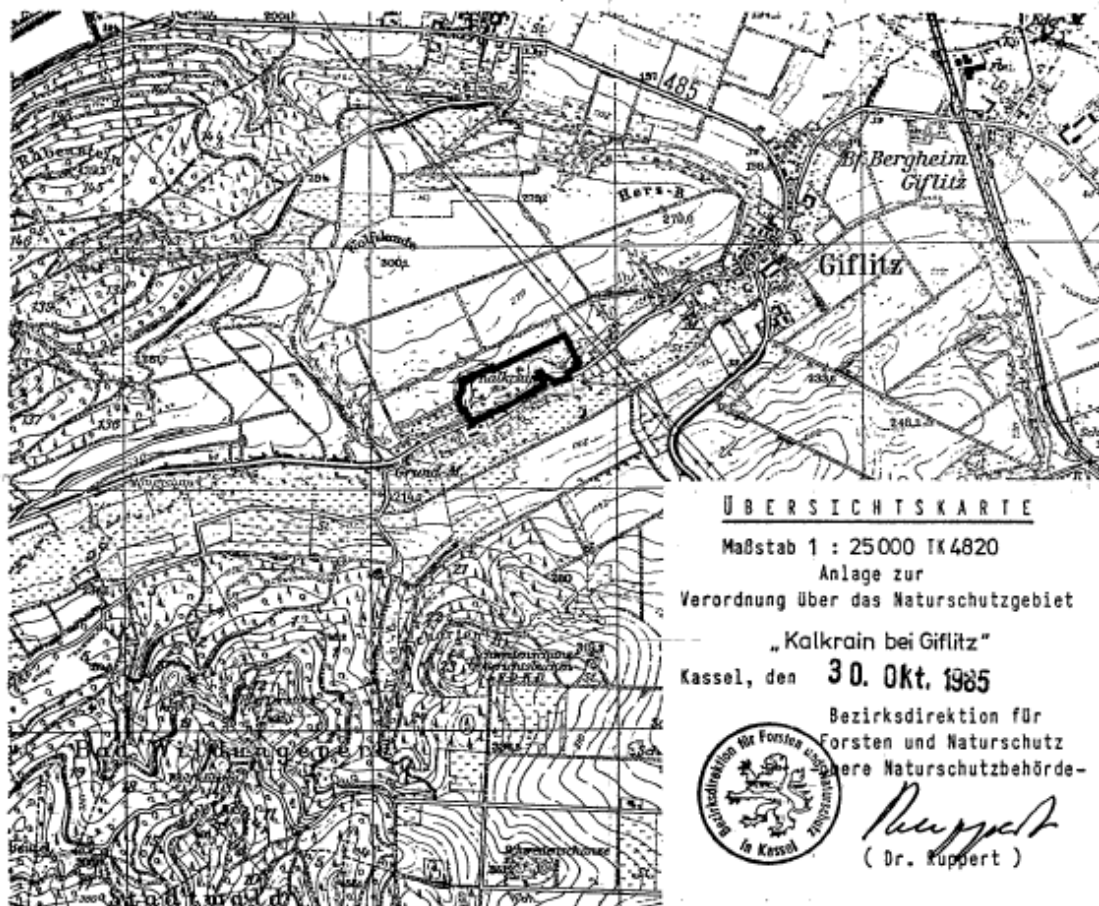
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. Die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:



1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck — Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet vom 30. Oktober 1968“ (StAnz. S. 1822) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1985 S. 2056

999

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schanzenberg bei Korbach“ vom 30. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Halbtrockenrasen am Schanzenberg südlich von Korbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Schanzenberg bei Korbach“ besteht aus einem Halbtrockenrasen und liegt in der Gemarkung Korbach, der Stadt Korbach im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat

Artikel 19

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkrain bei Gifflitz“ vom 30. Oktober 1985 (StAnz. S. 2056) wird wie folgt geändert:

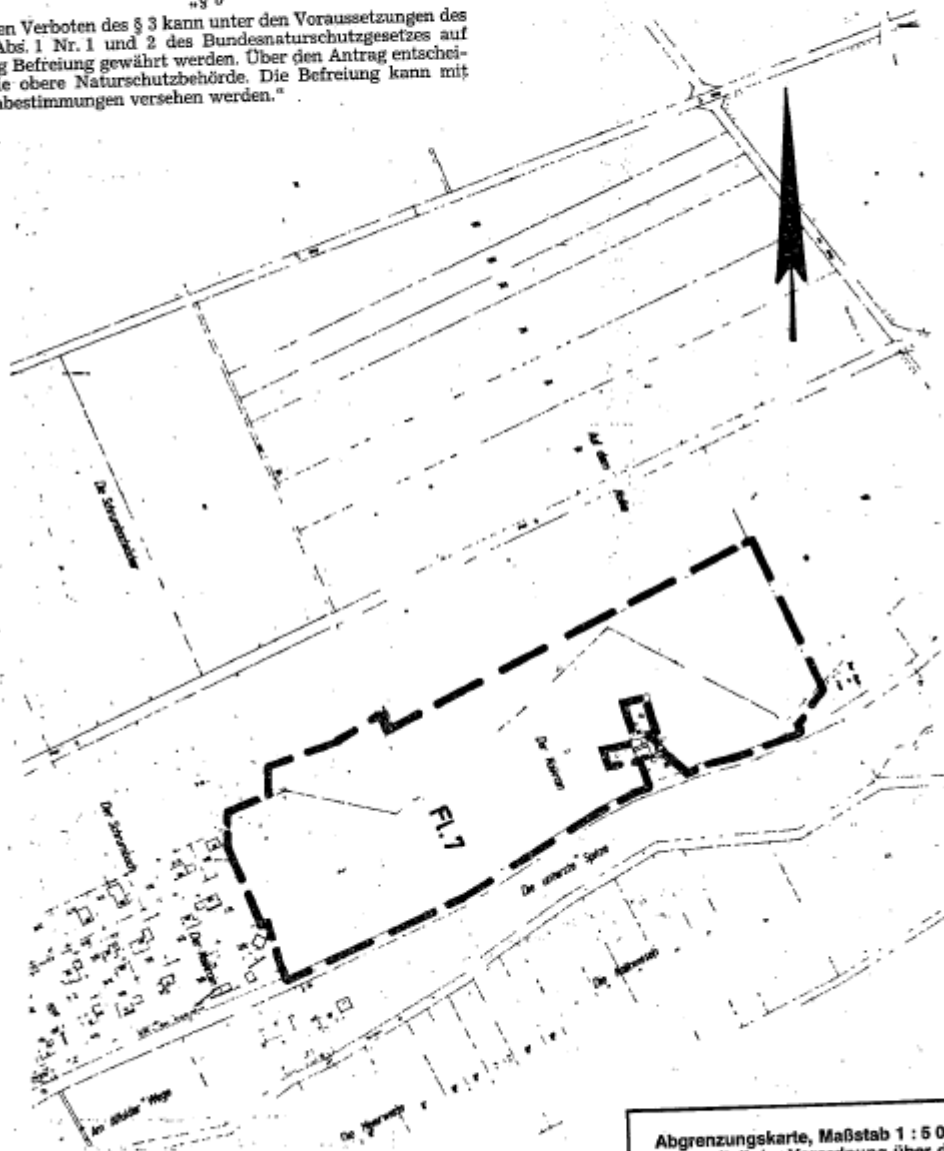
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

*§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Kalkrain bei Gifflitz“

Kreis: Waldeck-Frankenberg
Gemeinde: Edertal
Gemarkung: Giflitz
Flur: 7